



Beitragsordnung

1. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 01. Januar fällig; er wird im Abbuchungsverfahren per 01. März des laufenden Jahres eingezogen.
2. Jugendliche (die noch nicht 27 Jahre alt sind), Ehegatten und Lebenspartner von Mitgliedern sowie Inaktive zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Sie werden zu Umlagen nicht herangezogen. Jugendliche sind von der Beitragszahlung befreit, wenn wenigstens ein Elternteil Mitglied ist.
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr ist bis spätestens vier Wochen nach Mitteilung des Vorstands über die Genehmigung des Aufnahmeantrags zu zahlen. Die Aufnahme wird erst mit Eingang der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Jugendliche sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.
5. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen und vom Vorstand festgesetzte Benutzungsgebühren sind zu den festgelegten Zahlungsterminen fällig.
6. Bei Zahlungsrückständen erfolgen kostenpflichtige Mahnungen. Die Mahnkosten betragen jeweils EUR 5,00.
7. Die Gastmitgliedschaft ist binnen vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Im Übrigen findet Abs. 2 dieser Ordnung Anwendung.

Höhe der Beiträge und Umlagen:

- Erwachsene Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von EUR 110,00.
- Eine Aufnahmegebühr wird ab dem 01.01.2018 nicht mehr erhoben.
- Ehegatten und Lebenspartner von Mitgliedern zahlen ohne Aufnahmegebühr EUR 40,00 Jahresbeitrag.
- Ebenfalls ohne Aufnahmegebühr zahlen jugendliche Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, und Inaktive EUR 40,00 Jahresbeitrag ohne Umlagen.
- Jugendliche sind von der Beitragspflicht befreit, wenn wenigstens ein Elternteil Mitglied ist.
- Die Höhe des Beitrags für Gastmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Stand: 11. April 2018
Gültig ab 11. April 2018